

## 436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 4. 1967

### Regierungsvorlage

#### Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXXXX über die Änderung der Landes- grenze zwischen den Bundesländern Ober- österreich und Salzburg

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Ortsgemeinde Perwang, politischer Bezirk Braunau am Inn, und der Ortsgemeinde Berndorf bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

Die Landesgrenze verläuft künftighin ab dem gemeinsamen Grenzpunkt der Bachparzelle Nr. 3247, der Grundparzelle Nr. 2480, beide KG. Berndorf, und der Grundparzelle Nr. 504, KG. Perwang, in gerader Linie fortgesetzt den Flurnsbach überquerend zum rechten Ufer dieses Baches und von dort in südwestlicher Richtung bachaufwärts entlang dem bei Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gegebenen und im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 1000 dargestellten Uferstrand zum gemeinsamen Grenzpunkt der Bachparzelle Nr. 3247, KG. Berndorf, mit der Grundparzelle Nr. 505, KG. Perwang, und der Grundparzelle Nr. 2469, KG. Berndorf. Die Landesgrenze verläuft sodann entlang der östlichen Grenze der Grundparzelle Nr. 2469, KG. Berndorf, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt dieser Parzelle mit den Grundparzellen Nr. 2341/1, KG. Berndorf, und Nr. 506, KG. Perwang, und folgt ab diesem Grenzpunkt wiederum dem bisherigen Grenzverlauf.

Spätere Änderungen des Flurnsbaches in der genannten Grenzstrecke haben auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß.

2. Im Bereich der Ortsgemeinde Lengau, politischer Bezirk Braunau am Inn, und der Ortsgemeinde Straßwalchen, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

Die Landesgrenze verläuft künftighin vom gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 1799/1 und 1799/2, KG. Haselreit, und der Grundparzelle Nr. 803, KG. Utzweih, in gerader Linie ostwärts zum gemeinsamen Grenzpunkt der Wegparzelle Nr. 1959/2, der Grundparzelle Nr. 1911/1, beide KG. Haselreit, und der Grund-

parzelle 798, KG. Utzenweih. Die Landesgrenze folgt sodann dem bisherigen Grenzverlauf bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 1914/1 und 1914/2, KG. Haselreit, und der Wegparzelle Nr. 896, KG. Utzweih. Anschließend verläuft die Landesgrenze ostwärts entlang der nördlichen Grenze der Grundparzellen Nr. 1914/1, 1913/1, 1916/1 und der Wegparzelle Nr. 1964/6 und folgt der östlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 1964/10 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit den Grundparzellen Nr. 1920/2 und 1920/3, alle KG. Haselreit. Die Landesgrenze folgt dann der Grenze zwischen diesen beiden Grundparzellen bis zur Wegparzelle Nr. 1958, KG. Haselreit, und verläuft sodann in nördlicher Richtung entlang der Grenze der Grundparzelle Nr. 1920/2, der Wegparzelle Nr. 1964/10 und der Grundparzellen Nr. 1919/2 und 1918/4, alle KG. Haselreit, zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzelle Nr. 1918/4 mit der Grundparzelle Nr. 1918/3, beide KG. Haselreit, und der Grundparzelle Nr. 895, KG. Utzweih, und folgt ab diesem Grenzpunkt wiederum dem bisherigen Grenzverlauf.

3. Im Bereich der Ortsgemeinde Pöndorf, politischer Bezirk Vöcklabruck, und der Ortsgemeinde Straßwalchen, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

a) Die Landesgrenze verläuft künftighin ab dem gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 1, KG. Haselreit, Nr. 871/121, KG. Utzweih, und Nr. 287, KG. Oberschwand, entlang der Katastralgemeindegrenze Utzweih-Oberschwand bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzelle Nr. 871/114, KG. Utzweih, und der Grundparzellen Nr. 286/13 und 287 sowie der Wegparzelle Nr. 286/14, alle KG. Oberschwand. Die Landesgrenze folgt sodann der westlichen Grenze dieser Wegparzelle bis zum südöstlichen Eckpunkt der Grundparzelle Nr. 286/13, KG. Oberschwand, verläuft von diesem Punkt in gerader Linie westwärts zum nordwestlichen Eckpunkt der Grundparzelle Nr. 130/2, KG. Haselreit, und von diesem Punkt südwärts in gerader Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 179/3 und 179/4 sowie der Wegparzelle Nr. 1980/3, alle KG. Haselreit. Die Lan-

desgrenze verläuft anschließend entlang der nördlichen Grenze dieser Wegparzelle in östlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit der Grundparzelle Nr. 179/4, KG. Haselreit, der Grundparzelle Nr. 286/1 und der Wegparzelle Nr. 556/2, beide KG. Oberschwand, und folgt ab diesem Grenzpunkt wiederum dem bisherigen Grenzverlauf bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 78 und 85, KG. Oberschwand, sowie Nr. 755/1 und 755/2, KG. Haselreit.

Von diesem Grenzpunkt verläuft die Landesgrenze künftighin in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Grundparzellen Nr. 755/2, 754/3, 756/9, 756/3, 756/2, 757/1, 758/3 und 756/6 bis zur Grundparzelle Nr. 757/8, alle KG. Haselreit. Die Landesgrenze verläuft sodann ostwärts entlang der nördlichen Grenze der Grundparzelle Nr. 757/8 und der Wegparzelle Nr. 1973/2 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt dieser Wegparzelle mit der Wegparzelle Nr. 1973/4 und den Grundparzellen Nr. 762/1, 762/4, 764/1 und 764/3, alle KG. Haselreit. Anschließend verläuft die Landesgrenze entlang der Grenze der Grundparzelle Nr. 764/1 mit der Grundparzelle Nr. 764/3, der Wegparzelle Nr. 1973/5 und den Grundparzellen Nr. 764/2 und 769, alle KG. Haselreit, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzellen Nr. 764/1 und 769, beide KG. Haselreit, mit der Grundparzelle Nr. 35, KG. Oberschwand, und folgt ab diesem Grenzpunkt wiederum dem bisherigen Grenzverlauf bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundparzelle Nr. 773, KG. Haselreit, und der Grundparzelle Nr. 31 sowie der Wegparzelle Nr. 547, beide KG. Oberschwand.

Von diesem Grenzpunkt verläuft die Landesgrenze künftighin in östlicher Rich-

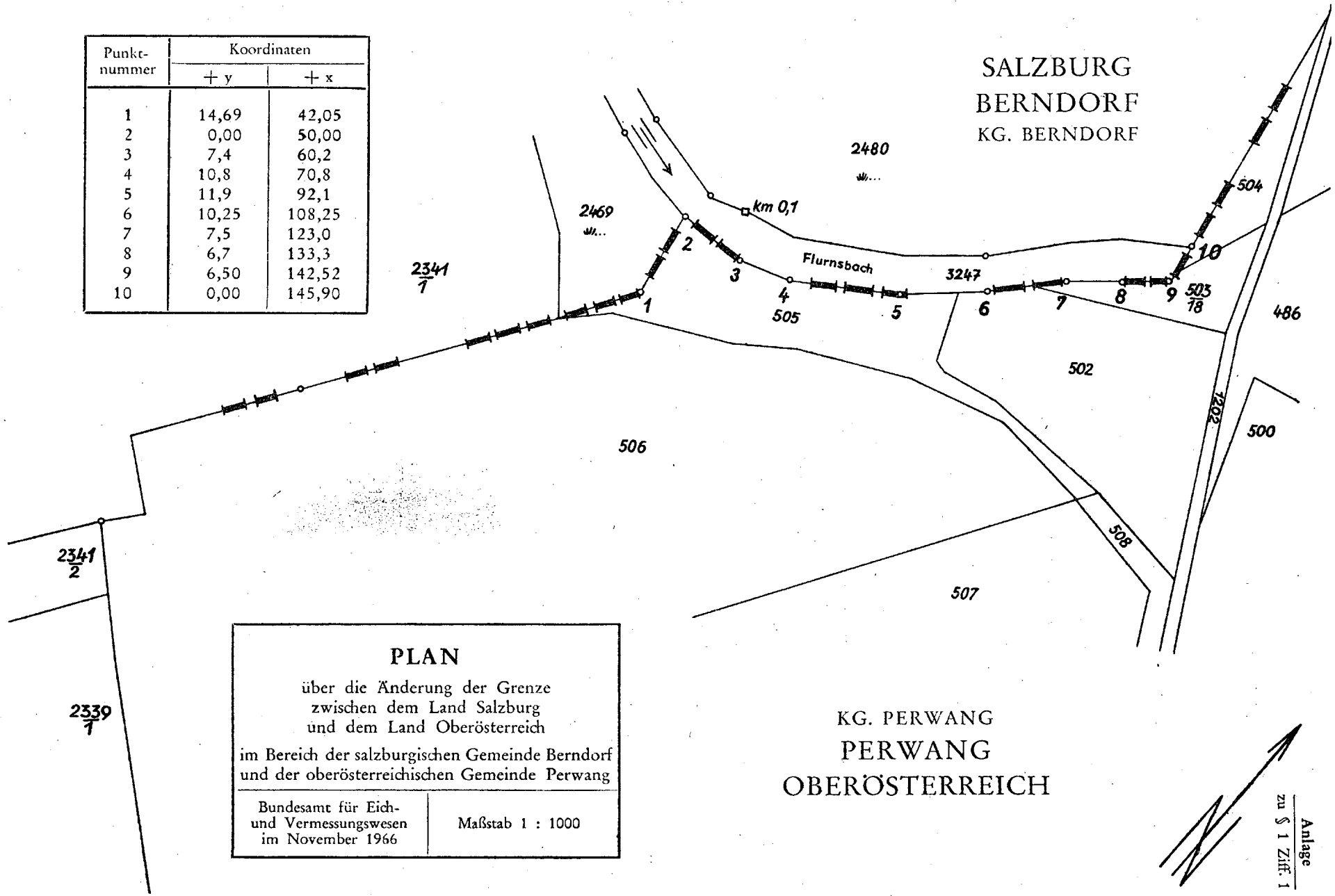
tung entlang der südlichen Grenze der Wegparzelle Nr. 547, KG. Oberschwand, bis zur Wegparzelle Nr. 548, KG. Oberschwand, und anschließend an der westlichen Grenze dieser Wegparzelle in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt dieser Wegparzelle mit der Grundparzelle Nr. 33, KG. Oberschwand, und der Grundparzelle Nr. 722, KG. Haselreit. Die Landesgrenze folgt sodann wiederum dem bisherigen Grenzverlauf bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der letztgenannten Grundparzelle mit der Wegparzelle Nr. 548, KG. Oberschwand, und der Straßenparzelle Nr. 1983, KG. Haselreit.

b) Von dem in lit. a zuletzt genannten Grenzpunkt verläuft die Landesgrenze künftighin in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Straßenparzelle Nr. 1213/3, KG. Brunn, die Bundesstraße Nr. 1 überquerend und folgt sodann der südlichen Grenze dieser Straßenparzelle und der Straßenparzelle Nr. 1209/1, KG. Haberpoint, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt dieser Straßenparzelle mit der Grundparzelle Nr. 110 und der Wegparzelle Nr. 1210/1, beide KG. Haberpoint. Die Landesgrenze verläuft anschließend entlang der östlichen Grenze dieser Wegparzelle bis zu deren gemeinsamem Grenzpunkt mit der Grundparzelle Nr. 885, KG. Haberpoint, und der Wegparzelle Nr. 1196, KG. Brunn, und folgt ab diesem Grenzpunkt wiederum dem bisherigen Grenzverlauf.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — unbeschadet der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg — mit 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Punkt- nummer	Koordinaten	
	+ y	+ x
1	14,69	42,05
2	0,00	50,00
3	7,4	60,2
4	10,8	70,8
5	11,9	92,1
6	10,25	108,25
7	7,5	123,0
8	6,7	133,3
9	6,50	142,52
10	0,00	145,90



**PLAN**

über die Änderung der Grenze  
zwischen dem Land Salzburg  
und dem Land Oberösterreich

im Bereich der salzburgischen Gemeinde Berndorf  
und der oberösterreichischen Gemeinde Perwang

---

Bundesamt für Eich-  
und Vermessungswesen  
im November 1966

Maßstab 1 : 1000

KG. PERWANG  
**PERWANG**  
OBERÖSTERREICH

SALZBURG  
**BERNDORF**  
KG. BERNDORF

Anlage  
zu § 1 Ziff 1



## Erläuternde Bemerkungen

### A. Allgemeines

Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg soll durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes an mehreren Stellen geringfügig geändert werden. Grund für diese Änderungen des Grenzverlaufes sind die Regulierung des Flurnsbaches (§ 1 Z. 1), weiters die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Agrarbehörde durchgeführte Grundzusammenlegung „Watzelberg“ (§ 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a) und schließlich der Ausbau der Bundesstraße Nr. 1 im Baulos „Ederbauer“ (§ 1 Z. 3 lit. b).

Die vorgesehenen Grenzänderungen bewirken, daß Grundflächen im Gesamtausmaß von 60.485 m<sup>2</sup> von Oberösterreich zu Salzburg und Grundflächen im Gesamtausmaß von 62.931 m<sup>2</sup> von Salzburg zu Oberösterreich kommen, sodaß sich eine Differenz von 2446 m<sup>2</sup> zugunsten Oberösterreichs ergibt.

Der neue Grenzverlauf wird wohl — wie dies bereits im Bundesverfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien, und im Bundesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 291, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich, geschehen ist — an Hand von derzeit bestehenden Parzellengrenzen und -eckpunkten beschrieben (lediglich bei der in § 1 Z. 1 behandelten Grenzstrecke des Flurnsbaches ist die Uferlage und in einer Teilstrecke des in § 1 Z. 3 lit. a behandelten Grenzabschnittes die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Utzweih und Oberschwand maßgebend). Die Bezugnahme auf gegebene Parzellengrenzen und -eckpunkte dient aber lediglich als Mittel für die Beschreibung der Landesgrenze. Keinesfalls bewirkt sie, daß eine künftige Änderung der für die Beschreibung maßgebenden Parzellengrenzen auch eine Änderung der verfassungsgesetzlich festgelegten Landesgrenze zur Folge hätte. Gleiches gilt für eine allfällige Änderung der oberwähnten Katastralgemeindengrenze. Die Besonderheiten der

Flurnsbach-Grenzstrecke werden in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z. 1 ausführlich behandelt.

Bei diesem Anlaß ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Die Regulierung der Moosache im Bereich der Ortsgemeinde St. Pantaleon, politischer Bezirk Braunau am Inn, und St. Georgen bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, hat zur Folge gehabt, daß in diesem Abschnitt die Landesgrenze nicht mehr wie bisher in der Flußmitte verläuft. Nach übereinstimmender Ansicht des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung und des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie der beteiligten Bundesressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Bauten und Technik) empfiehlt es sich, die Landesgrenze in diesem Bereich in die Mitte des regulierten Flußbettes der Moosache zu verlegen. Da jedoch an den genannten Stellen der genaue Grenzverlauf in einem den paktierten Verfassungsgesetzen als integrierende Beilage anzuschließenden Grenzplan festzuhalten wäre, die Ausarbeitung dieses Planes aber noch einige Zeit in Anspruch nimmt, soll diese Grenzänderung eigenen Verfassungsgesetzen vorbehalten bleiben, damit die Durchführung der übrigen angestrebten Grenzänderungen nicht länger verzögert wird.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1 Z. 1:

Die Regulierung des Flurnsbaches im Bereich der Ortsgemeinde Perwang, politischer Bezirk Braunau am Inn, und der Ortsgemeinde Berndorf bei Salzburg, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, hatte zur Folge, daß nunmehr die Grenze zwischen diesen beiden Ortsgemeinden, die zugleich Landesgrenze ist, mehrmals durch den regulierten Flurnsbach durchschnitten wird. Dazu kommt, daß keiner der Besitzer der an den Flurnsbach angrenzenden Grundstücke am anderen Ufer des Flurnsbaches Grundbesitz hat. Der

Flurnsbach ist nach dieser Grundstücksklage damit in diesem Abschnitt zugleich auch Grundbesitzgrenze. Der gegenwärtige Grenzverlauf ist daher in mehrfacher Hinsicht, und zwar auch verwaltungsökonomisch unbefriedigend. Durch die vorgesehene Verlagerung der Landesgrenze an das Südufer des regulierten Flurnsbaches wird den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen und darüber hinaus die Landesgrenze in diesem Bereich begründet.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes folgen — soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen den allmählichen und natürlichen Veränderungen dieser Wasserläufe. Dieser Grundsatz, der nach Artikel 9 B.-VG. als Bestandteil des Bundesrechtes gilt, ist nach Ansicht der Bundesregierung analog auf die „nassen“ Landesgrenzen anzuwenden. Die Beweglichkeit solcher Grenzen hat aber — insbesondere bei kleineren Wasserläufen — den Nachteil, daß im nachhinein oft nicht mehr folgende für den Grenzverlauf maßgebende Feststellungen getroffen werden können:

1. Ist die Veränderung des Wasserlaufes auf eine natürliche oder eine künstliche Einwirkung zurückzuführen?

2. Ist eine natürliche Veränderung allmählich oder aber — infolge eines Naturereignisses, wie vor allem eines Hochwassers — plötzlich und im erheblichen Ausmaß entstanden?

3. Wie war die genaue Lage des Wasserlaufes vor Eintritt einer künstlichen oder einer plötzlichen, natürlichen Veränderung?

Die Bundesregierung vermeint daher, daß aus Gründen der Rechtssicherheit die durch das rechte Ufer des Flurnsbaches bestimmte Landesgrenze unbeweglich sein, das heißt, allfälligen künftigen Veränderungen dieses Baches auch dann nicht folgen soll, wenn diese allmählich und natürlich sind.

Die genaue Uferlage ist in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 1000 festgehalten. Dieser Grenzplan soll integrierender Bestandteil der paktierten Verfassungsgesetze werden und im Falle einer Veränderung der Uferlage die jederzeitige Rekonstruktion des Grenzverlaufes ermöglichen.

Die im Grenzplan eingetragenen Koordinaten der den neuen Grenzverlauf bestimmenden Bruchpunkte Nr. 1 bis 10 beziehen sich lediglich auf ein lokales Koordinatensystem. Eine Festlegung dieser Punkte im österreichischen Gauß-Krüger-System hätte nämlich umfangreichere Anschlußbemessungen zu Festpunkten dieses Systems erfordert, die jedoch nach Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wegen der Kürze der Zeit nicht ausgeführt werden konnten. Da jedoch der Bruchpunkt Nr. 1 be-

reits außerhalb des Uferbereiches liegt, ist es auch auf Grund dieser lokalen Koordinaten möglich, im Falle einer Verlegung des Flurnsbaches den Verlauf der Landesgrenze mit hinreichender Genauigkeit zu rekonstruieren. Trotzdem wird das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das auch mit der Herstellung des im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnten Planes über die Änderung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg im Bereich der Moosache beauftragt ist, bei diesem Anlaß die für die Flurnsbach-Grenzstrecke erforderlichen Anschlußbemessungen durchführen und die Koordinaten der erwähnten Bruchpunkte im Gauß-Krüger-System ermitteln.

Durch die im Bereich des Flurnsbaches vorgesehene Grenzänderung werden Grundflächen im Ausmaß von rund 890 m<sup>2</sup> von Oberösterreich zu Salzburg und Grundflächen im Ausmaß von rund 107 m<sup>2</sup> von Salzburg zu Oberösterreich kommen.

#### Zu § 1 Z. 2 und Z. 3 lit. a:

Das Amt der Salzburger Landesregierung als Agrarbehörde hat vor mehreren Jahren die Grundzusammenlegung „Watzelberg“ durchgeführt. Die damit geschaffene neue Flurverteilung, verbunden mit dem Bau von Güter- beziehungsweise Wirtschaftswegen, hat entlang der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg vielfach neue Grundbesitzverhältnisse geschaffen.

Durch die vorgesehenen Grenzänderungen soll die Landesgrenze, die zugleich auch Gemeindegrenze ist, den neuen Grundbesitzverhältnissen angepaßt werden. Grenzänderungen sind in jenen Abschnitten vorgesehen, in denen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßter landwirtschaftlicher Grundbesitz durch den gegenwärtigen Grenzverlauf so durchschnitten wird, daß der weitaus überwiegende Teil des zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in dem einen Bundesland und nur ein kleiner Teil des Grundbesitzes im anderen Bundesland liegt. Dieser Zustand ist für die betroffenen Grundbesitzer mit wesentlichen Erschwernissen verbunden. Er ist aber auch in verwaltungsökonomischer Hinsicht unbefriedigend. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß von den vorgesehenen Grenzänderungen im einzelnen überwiegend kleine Grundstücksflächen erfaßt werden.

Die vorgesehenen Grenzänderungen bewirken einen Zu- beziehungsweise Abgang von Grundflächen im folgenden Ausmaß:

#### Zu § 1 Z. 2:

Zu Oberösterreich kommen 7974 m<sup>2</sup>, zu Salzburg kommen 855 m<sup>2</sup>.

**Zu § 1 Z. 3 lit. a:**

Zu Oberösterreich kommen rund 47.895 m<sup>2</sup>, zu Salzburg kommen rund 47.875 m<sup>2</sup>.

**Zu § 1 Z. 3 lit. b:**

Die vorgesehene Änderung der Landesgrenze steht im Zusammenhang mit dem vollendeten Ausbau der Bundesstraße Nr. 1 im Baulos „Ederbauer“. Die Landesgrenze verläuft in diesem Bereich derzeit zum Teil in der Mitte der Bundesstraße Nr. 1, zum Teil mitten durch Abfindungsgrundstücke. Sie soll nunmehr an die südliche Grenze dieser Bundesstraße verlegt werden. Damit wird unter anderem auch erreicht, daß sich in Hinkunft die Landesgrenze in diesem Abschnitt mit der Grenze der Straßenaufsichtsbezirke deckt.

Durch diese Grenzänderung werden Grundflächen im Ausmaß von 10.865 m<sup>2</sup> von Oberösterreich zu Salzburg und Grundflächen im Ausmaß von 6865 m<sup>2</sup> von Salzburg zu Oberösterreich kommen.

**Zu § 2:**

Die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf einem vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Amt der Salzburger Landesregierung und dem Inspektorat für das Vermessungswesen für Oberösterreich und Salzburg ausgearbeiteten Entwurf. Die Änderungen gegenüber diesem Entwurf erfolgten im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts (Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Bauten und Technik) sowie den beiden Ämtern der Landesregierungen. Diese Ämter werden unter einem auch die Erlassung der erforderlichen Landesverfassungsgesetze in die Wege leiten.

Die Grenzänderung soll am 1. Juli 1967 in Kraft treten.